
§ 43 Aufrechnung

Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit ihren

1. Erstattungsansprüchen nach § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 50 des Zehnten Buches oder
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 oder 34a.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen.

(3) Sind in einem Monat Aufrechnungen nach Absatz 1 und § 42a Absatz 2 zu vollziehen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Würden die Aufrechnungen nach § 42a Absatz 2 und nach Absatz 1 den in Absatz 2 Satz 2 genannten Betrag übersteigen, erledigt sich die nach § 42a Absatz 2 erklärte Aufrechnung, soweit sie der Aufrechnung nach Absatz 1 entgegensteht.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Aufrechnungsvoraussetzungen „Ob“ der Aufrechnung (§ 43 Abs. 1)
3. Aufrechnungshöhe „Wie“ der Aufrechnung (§ 43 Abs. 2)
4. Vorrang der Aufrechnung gemäß § 43 Abs. 3
5. Verfahren der Aufrechnung und Dauer (§ 43 Abs. 4)
6. Übergangsregelung gemäß § 65e

Paragraph: § 43 SGB II / Aufrechnung

Wesentliche Änderungen:

1. Allgemeines

Rz. (43.1)
Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird klargestellt und auf Fallkonstellationen erweitert, in denen kein schutzwürdiges Interesse des Leistungsberechtigten besteht. Sowohl im Fall der Vorschussgewährung als auch im Fall der vorläufigen Bewilligung soll die Verwaltung die Möglichkeit haben, Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigte und Ansprüche gegen die Verursacher zu Unrecht erbrachter Leistungen zeitnah und effektiv durchzusetzen. Der bisherige Aufrechnungshöchstbetrag wird durch zwei Höchstbeträge ersetzt, die nach dem Anlass für die Zahlungspflicht des Leistungsberechtigten unterschieden werden; zugleich bleibt die monatliche Aufrechnung auf höchstens 30 Prozent der maßgebenden Regelleistung begrenzt.

2. Aufrechnungsvoraussetzungen „Ob“ der Aufrechnung (§ 43 Abs. 1)

Der Träger der Grundsicherung muss Inhaber eines Erstattungs- oder Ersatzanspruchs gegen die leistungsberechtigte Person sein (§ 43 Abs. 1). Der leistungsberechtigten Person müssen zudem tatsächlich Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

Rz. (43.2)
Voraussetzung

Behördliche Ansprüche können nunmehr erweitert gegen Geldleistungsansprüche aufgerechnet werden, und zwar

Rz. (43.3)
Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche nach Nr. 1 sind:

- § 42 Abs. 2 S. 2 SGB I (Vorschuss),
- § 43 Abs. 2 S. 1 SGB I (vorläufige Leistung),
- § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III (vorläufige Entscheidung) und
- § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

Ersatzansprüche nach Nr. 2 sind:

- § 34 (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten) und
- § 34a (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen).

Das „Ob“ der Aufrechnung steht im Ermessen („kann“). Die Ausübung des Ermessens ist zu begründen und zu dokumentieren. Dabei ist die Gesamtsituation des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, zu berücksichtigen (z.B. Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Schonvermögen) und mit dem Interesse der öffentlichen Hand an der Einbringung der Forderung abzuwägen.

Rz. (43.4)
Ermessensausübung

Bei einem Zuständigkeitswechsel der Grundsicherungsträger wirkt die ursprüngliche Aufrechnung nach § 43 für den neuen Grundsicherungsträger weiter.

Rz. (43.5)
Zuständigkeitswechsel

3. Aufrechnungshöhe „Wie“ der Aufrechnung (§ 43 Abs. 2)

Die Höhe der Aufrechnung ist in § 43 Abs. 2 S. 1 geregelt und nunmehr keine Ermessensentscheidung. Sie beträgt 10 % des maßgebenden Regelbedarfes. Wenn die der Aufrechnung zugrunde liegende Aufhebungsentscheidung auf einem vorwerfbar Verhalten der leistungsberechtigten Person beruht, beträgt sie 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

Anspruch	Höhe der Aufrechnung
§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB I (Vorschuss)	10%
§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB I (vorläufige Leistung)	10%
§ 328 Abs. 3 S. 2 SGB III (vorläufige Entscheidung)	10%
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen)	10%
sonstige Erstattungsansprüche, wie § 45, 47, § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 4 i.V.m. § 50 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 SGB X	30%
§ 34 (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten)	30%
§ 34a (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen)	30%

Bezugsgröße für die Aufrechnungshöhe ist immer der volle ungeminderte maßgebende Regelbedarf. Der Regelbedarf ist in § 20 bestimmt und dient der Sicherung des Lebensunterhalts. Der so errechnete Aufrechnungsbetrag kann sich dann neben bundesfinanzierten Leistungen aber auch auf kommunal finanzierte Leistungen erstrecken.

Sofern sich eine Forderung auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützt (z. B. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB X) bemisst sich die Aufrechnungshöhe nach der höheren Aufrechnung (hier also 30%).

Rz. (43.6)
Ungeminderter Regelbedarf als Bezugsgröße

Wenn die Forderung unterschiedliche Kostenträger (Bund/Kreis) betrifft, tritt die Tilgungswirkung der Aufrechnung nach § 43a bei den jeweiligen Finanzpositionen im Verhältnis der jeweiligen Überzahlungshöhe ein, damit eine zeitgleiche Tilgung erfolgt. Bei mehreren Forderungen sind diese in der Reihenfolge der Entstehung nacheinander abzuwickeln.

Rz. (43.7)
Anteilsberechnung bei unterschiedlichen Kostenträgern gemäß § 43a

Beispiel:

Regelbedarf		364 €
Minderung aufgrund Einkommensanrechnung		-300 €
Regelbedarf		64 €
KdU		320 €
Gesamtanspruch		384 €
Forderungen (gleich alt)		
Bundesleistung		200 €
Kommunale Leistung		500 €
Aufrechnung 30 % von 364 €		109,20 €
Aufrechnung Regelleistung	$(200/700) * 109,20$	€ 31,20 €
Aufrechnung KdU	$(500/700) * 109,20$	€ 78,00 €
Restanspruch		274,80 €
Regelleistung	64 € - 31,20 €	32,80 €
KdU	320 € - 78 €	242,00 €

Sofern sich etwa durch Anrechnung von Einkommen kein Restanspruch eines Trägers ergibt, tritt die Tilgungswirkung im vollen Umfang beim anderen Kostenträger ein.

4. Vorrang der Aufrechnung gemäß § 43 Abs. 3

Mit § 43 Abs. 3 wird das Verhältnis der Aufrechnungen von § 43 Abs. 1 und § 42a Abs. 2 (Darlehen) geregelt. So wird es ermöglicht, dass zeitgleich sowohl nach § 43 Abs. 1 als auch nach § 42a Abs. 2 aufgerechnet wird.

Rz. (43.8)
Zeitgleiche Aufrechnung nach Abs.1 und § 42a Abs. 2 möglich

Bei einer zeitgleichen Aufrechnung ist die Begrenzung des § 43 Abs. 2 S. 2 zu beachten:

1. Aufrechnungen nach § 43 Abs. 1 und § 42a Abs. 2, die insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs überschreiten, sind unzulässig und
2. Aufrechnungen nach § 42a Abs. 2 erledigen sich dann, wenn zeitgleich durch eine Aufrechnung nach § 43 Abs. 1 der Aufrechnungshöchstbetrag von 30 Prozent überschritten würde.

Rz. (43.9)
Begrenzung der zeitgleichen Aufrechnung

Somit ist die Aufrechnung nach § 43 Absatz 1 gegenüber der nach § 42a Abs. 2 in dieser Konstellation vorrangig. Der Vorrang der Aufrechnung nach § 43 Abs. 1 bewirkt, dass sich der Verwaltungsakt, mit dem die Tilgung des Darlehens durch Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 erfolgt, für die Dauer der Aufrechnung erledigt. Das gilt auch dann, wenn der monatliche Aufrechnungshöchstbetrag nicht ausgeschöpft wird.

Rz. (43.10)
Vorrangigkeit der Aufrechnung

5. Verfahren der Aufrechnung und Dauer (§ 43 Abs. 4)

Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.

Rz. (43.11)
Aufrechnung als Ver-

waltungsakt

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Trägers der Grundsicherung nach § 43 darf nur innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Bestandskraft des Anspruchs des Leistungsträgers erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Erstattungsentscheidung.

Rz. (43.12)
Aufrechnungszeitraum
von 3 Jahren

6. Übergangsregelung gemäß § 65e

Gemäß § 65e kann der Grundsicherungsträger auch Ansprüche eines Trägers der Sozialhilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten aufrechnen. Auch bei einer Aufrechnung eines Anspruchs eines Trägers der Sozialhilfe müssen die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sein.

Rz. (43.13)
Anwendungsbereich der
Verrechnung

Gem. § 65e Satz 2 ist die Aufrechnung auf zwei Jahre der Leistungserbringung nach dem SGB II beschränkt. Dies bedeutet, dass die Forderungen des Trägers der Sozialhilfe gegen die Alg II-Ansprüche des Leistungsberechtigten für einen Zeitraum von zwei Jahren seit Anspruchsbeginn nach dem SGB II aufgerechnet werden können. Bei Unterbrechungen des Leistungsbezuges verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Rz. (43.14)
Aufrechnungszeitraum
von 2 Jahren

Beispiel:

Bezug von Arbeitslosengeld II vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2007. Erneuter Alg II-Bezug ab 1. Juli 2009. Forderungen des Sozialhilfeträgers können bei durchgehendem Leistungsbezug bis 31.12.2010 aufgerechnet werden.

Für Fälle, die wegen Ablaufs der Frist nach § 25a BSHG bereits abgeschlossen wurden, ist mit § 65e keine neue Aufrechnungsmöglichkeit geschaffen worden.

Sind sowohl Ansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch eines Trägers der Sozialhilfe aufzurechnen, liegt es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers, welche Forderung er vorrangig aufrechnet.

Rz. (43.15)
Vorrangigkeit als Er-
messensentscheidung

Nach dem Prioritätsprinzip ist jedoch vorrangig der Anspruch zu erfüllen, dessen Anspruchsgrund zeitlich früher entstanden ist; dies wird in der Regel der Anspruch des früheren Sozialhilfeträgers sein. Dieser Vorrang ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass laufende Aufrechnungen zugunsten der Grundsicherungsstelle für Arbeitsuchende nicht zugunsten des Sozialhilfeträgers aufzuheben sind.